

tungsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, soweit kein Anwaltszwang besteht). Alle wichtigen Verhandlungen mit den Behörden der Länder und des Bundes, insbesondere mit der Bundespost als der wichtigsten Dienstleistungsträgerin des Rundfunks, und mit den nationalen und internationalen Einrichtungen des Rundfunks fallen ebenfalls in seine Zuständigkeit, wenn rechtliche Belange dabei berührt werden.

Schließlich ist er als Mitglied der Geschäftsleitung ein wichtiger Berater des Intendanten bei der Ordnung und der Gesamtleitung der Anstalt. An den Sitzungen der Aufsichtsgremien nimmt er regelmäßig teil und erfüllt auch dort die Aufgabe eines Rechtsberaters.

Glosse

Ein Referendar erlebt das Regierungspräsidium

Das Regierungspräsidium in X suchte für eine halbtägige Nebenbeschäftigung einen Referendar, der einen seit längerer Zeit erkrankten Oberregierungsrat — da kein Assessor zur Verfügung stand — notdürftig vertreten sollte. Entlohnung nach BAT IVa winkte — ich nahm die Arbeit an.

Morgens um 7.30 Uhr war ich an Ort und Stelle. Regierungsräte scheinen Frühaufsteher zu sein, jedenfalls war schon emsiger Betrieb. Meine Dienststelle befand sich in einer gelb gestrichenen Baracke, in der das Regierungspräsidium ein Mieterdasein fristete. Nichts gegen Baracken — hier verliert der Bürger bestimmt seine Scheu vor der Obrigkeit. Mein Zimmer war klein, dafür der Ofen umso größer. Er hätte leicht einen Saal heizen können. Obwohl es Anfang November war, stand schon in der Frühe das Thermometer bei 30°. Den Rest des Tages machte ich abwechselnd Fenster auf und Fenster zu — ein Beamter zwischen Frieren und Schwitzen.

Ich hatte Verkehrsunfälle zu bearbeiten, in die die Stationierungstreitkräfte verwickelt waren, für die — wie ich bald lernte — der Bund einzustehen hatte, der durch das Regierungspräsidium vertreten wurde. Mein erstes Produkt war ein Brief. „An die Herren Rechtsanwälte . . .“ hatte ich geschrieben, aber die Sekretärin hatte das „An die“ einfach weggelassen. Na ja, vielleicht weiß sie's besser. Dann schrieb ich: „Bezug: Ihr Schreiben vom . . .“ So hatte ich's beim Landratsamt gesehen. Das sei falsch, meinte mein Chef. Ich durfte lernen, daß es eine Dienstanweisung gibt, die eine derartige Wendung untersagt und dafür „Auf ihr Schreiben vom . . .“ vorsieht. Ein Verwaltungsbeamter ist ja weisungsgebunden. Also kam das „Auf Ihr Schreiben . . .“ in meinen Brief hinein.

Das Verhältnis des Staats zum Bürger ist nicht mehr das von Obrigkeit und Untertan. Auch soll man als Beamter einen menschlichen und verbindlichen Ton anschlagen. Also schrieb ich: „Wir erlauben uns, Ihnen in der Anlage . . .“. Der Rotstift kam in Bewegung. „Wir“ darf nur das Ministerium schreiben, das Regierungspräsidium muß sich einer unpersönlichen Wendung befleißigen. „In der Anlage wird Ihnen übersandt . . .“ muß es heißen. Das „erlauben“ sei ganz unmöglich. Im Text fand sich das Wort „angemerkt“. Mein sonst sehr wohlwollender Chef erklärte kategorisch: „Angemerkt“ gibt's in der Verwaltung nicht. Es wird nur „bemerkt“. Und sonst gar nichts. Als Referendar ist man eben unwissend und muß noch vieles lernen. Das zeigte sich auch bei der Schlußformel. „Mit vorzüglicher Hochachtung“ hatte ich geendet. Auch das war ein Verstoß gegen eine Dienstanweisung: bei Briefen an Behörden hat jede Höflichkeitsformel zu unterbleiben, bei Briefen an Privatleute darf „Hochachtungsvoll“ oder „Achtungsvoll“ gebraucht werden. Das zweite erinnert mich aber sehr an Jozef Filsers Briefwechsel von Ludwig Thoma, wandte ich ein. Dann könne ich ja „Hochachtungsvoll“ schreiben, das sei immer erlaubt und sicher auch mir recht.

Der Brief wurde auf der Maschine getippt. Er kam mit Durchschlag zu mir. Als kleiner Mann darf man nicht unterzeichnen, nur abzeichnen. Wenigstens das wußte ich. Rechts

an den Rand machte ich ein Datum und dahinter mein Zeichen. Das waren gleich zwei Fehler. Einmal gehört das Datum hinter das Zeichen. Warum, fragte ich, bei mir decke eben das Zeichen als Ersatz für die Unterschrift auch das Datum. Nein, das mache man überall anders. Und zweitens hätte ich das Zeichen zu weit nach oben gesetzt, fast auf die gleiche Höhe mit der Unterschrift des Vorgesetzten. In Wahrheit müsse es sich aber 4 bis 5 cm darunter befinden. Freilich, solche Kenntnisse kann einem eben auch die beste Universität nicht vermitteln.

Am nächsten Tag durfte ich rechnen. Hat das Regierungspräsidium einen Prozeß verloren, so muß es — hochachtungsvoll oder achtungsvollst — die Anwaltskosten begleichen. Die segensreiche Einrichtung der RAGeBO ermöglicht es auch einem Referendar, die Rechnungen der Herren Anwälte nachzuprüfen. Das also sollte ich tun. „Kostenrechtlich nicht zu beanstanden“ hatte ich unter eine Rechnung gesetzt. Mein Chef war genauer. Woher da 1,10 DM Gerichtskosten kämen, wollte er wissen. Land und Bund seien von Gerichtskosten befreit. Ich wußte es nicht. Ich solle mal die Akten genau durchschauen. Es waren 300 Blatt — ein schöner, dicker Schinken, und das eine halbe Stunde vor Dienstschluß. Ich überlegte. Wie wäre es, die 1,10 DM aus eigener Tasche zu bezahlen? Ein Referendar schenkt seinem Staat 1,10 DM und muß dafür keine Akten wälzen? Doch so denkt nur, wer keine Erfahrung hat. Zur Schenkung gehören bekanntlich zwei. Und der Staat lehnte ab. So was gebe es nicht, es existiere keine Möglichkeit, das zu verbuchen. Ich versuchte es anders. Wenn ich die Akten durchschaue, so brauche ich dafür vielleicht eine Stunde. Das aber koste den Staat doch viel mehr als 1,10 DM. Das sei schon richtig, aber die Kostenrechnung müsse halt geprüft werden. Der Rechnungshof sei unerbittlich. Ich gab auf und begann zu wälzen. Not macht erfinderisch: Ein Telefongespräch mit dem Anwaltsbüro ersparte mir dann doch das eingehende Aktenstudium. Es stellte sich heraus, daß es Schreibgebühren waren, die dem Anwalt vom Gericht erstattet würden. Der Sieg war unser — ein Glück, daß es ein ortsansässiger Anwalt war, denn ein längeres Ferngespräch wegen 1,10 DM hätte wohl selbst den Rentabilitätsvorstellungen des Regierungspräsidiums nicht mehr ganz entsprochen. Höhepunkte des Beamten-daseins sind Dienstreisen. Damit das Leben nicht nur aus Höhepunkten besteht, bedürfen sie einer Genehmigung. Das sieht jeder ein; doch ich war mal wieder so begriffsstutzig, nicht zu verstehen, warum nun sowohl ein Regierungsrat als auch ein Regierungsdirektor meinen Antrag unterschreiben mußten. Schließlich wollte ich nur die 15 km von X nach Y auf Staatskosten zurücklegen, um meine Herren und Meister vor dem dortigen Amtsgericht zu vertreten. Aber ich sollte mich weiter wundern: Die Benutzung des eigenen Pkw ist untersagt. „Wegen des geringeren Dienstunfallrisikos“ hatte ich mich der Eisenbahn zu bedienen. Mein zweimal unterschriebener Antrag mußte zunächst zur Zentralen Fahrbereitschaft, da sich vielleicht eine Mitfahrgelegenheit in einem Dienstwagen für mich böte. Schon wieder meldete ich Bedenken an: ich fahre bereits am Nachmittag; bis mein Antrag bei den staatseigenen Fahrern eintreffe, sei ich schon wieder wohlbehalten aus Y zurück. Trotzdem, hieß es, ohne Unterschrift der Fahrbereitschaft keine Reisekosten. Das sei immer so. Und dann müsse auch noch die Kassenanweisung ausgeschrieben werden. Ja, hier gehe halt alles seinen geregelten Gang.

Davon war ich restlos überzeugt. Und fuhr mit dem Auto. Trotz gegenteiliger Dienstanweisung. Und hatte auf der Fahrt einen glänzenden Einfall, wie man einem etwaigen Überschuß an Juristen abhelfen könnte: Zwei Monate Regierungspräsidium vor dem Studium würde aus Juristen Mangelware machen.

Dr. Wolfgang Däubler